



Förderprogramm zur Stärkung von Good Governance in den Österreichischen Sportverbänden

Gem. § 14 Abs. 1 Z 7 iVm. § 5 Abs. 4 BSFG 2017

Förderperiode 2024

Wien, am 27.11.2023

1. Präambel

Mit dem vorliegenden Förderprogramm soll sichergestellt werden, dass Österreichische Sportverbände auf Basis von Transparenz, Integrität und Partizipation Regeln und Werte für die Leitung und Überwachung ihrer Organisation verankert haben und einhalten. Bundes-Sportfachverbände haben auf Basis dieses Förderprogrammes freiwillig die Möglichkeit, zusätzliche Fördermittel zu lukrieren und ein Gütesiegel zu erwerben. Breitensportverbände und gesamtösterreichische Organisationen mit besonderer Aufgabenstellung im Sport haben freiwillig die Möglichkeit ein Gütesiegel zu erwerben.

2. Ziel und Zweck des Förderprogramms

Im Auftrag des Bundesministers für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport (BMKÖS) können an die in Punkt 4 genannten Bundes-Sportfachverbände durch die Bundes-Sport GmbH nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen Förderungen gewährt werden. Darüber hinaus kann an alle in Punkt 4 genannten Sportorganisationen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen ein Gütesiegel vergeben werden.

Ziel dieser Förderung ist es, durch einen finanziellen Zuschuss einerseits und über den möglichen Erwerb eines Gütesiegels andererseits einen Anreiz für österreichische Sportverbände zu schaffen, um die aktive und bewusste Auseinandersetzung mit den Themen „Good Governance“ und „Compliance“ sowie mit gesellschaftspolitisch relevanten Themen zu stärken. „Good Governance“ umfasst dabei die Art und Weise wie Entscheidungen getroffen werden, wie sportstrategische Inhalte formuliert und wie diese operativ umgesetzt werden. „Compliance“ zielt auf die Einhaltung dieses Ordnungsrahmens und dieser Regeln ab.

3. Rechtsgrundlagen

Bei dem vorliegenden Förderprogramm handelt es sich um eine Bundes-Sportförderung gem. § 14 Abs. 1 Z 7 iVm. § 5 Abs. 4 BSFG 2017. Die Bundes-Sport

GmbH hat bei der Ausgestaltung der Förderverträge das vorliegende Förderprogramm und die Gesetzesgrundlagen zu beachten.

Wesentliche Grundlagen dieses Förderprogrammes sind das BSFG 2017 und die „Förderrichtlinien - Richtlinien für die Gewährung und Abrechnung von Förderungen gem. §§ 6 bis 15 BSFG 2017“ gem. § 24 BSFG 2017 vom Dezember 2018.

4. Antragsberechtigte

Für eine finanzielle Förderung antragsberechtigt sind alle Bundes-Sportfachverbände gem. § 3 Z 10 lit. a bis c BSFG 2017. Für das Gütesiegel antragsberechtigt sind alle Bundes-Sportfachverbände gem. § 3 Z 10 lit. a bis d BSFG 2017, alle Bundes-Sportdachverbände gem. § 3 Z 9 lit. a BSFG 2017, der Verband alpiner Vereine gem. § 3 Abs. 3 Z 9 lit. b BSFG 2017 sowie alle Gesamtösterreichischen Organisationen mit besonderer Aufgabenstellung im Sport gem. § 3 Z 3 BSFG 2017.

5. Gegenstand und Ausmaß der Förderung

Gegenstand der Förderung für die Bundes-Sportfachverbände ist ein nicht rückzahlbarer Zuschuss gem. § 4 Abs. 1 Z 1 BSFG 2017. Darüber hinaus können alle Fördernehmer:innen auf Basis des vorliegenden Förderprogramms ein Gütesiegel erwerben (Details siehe Punkt 7).

Die nach diesem Förderprogramm gewährten Fördermittel sind eine Erhöhung der Förderung nach § 5 Abs. 2 Z 1 BSFG 2017. Damit sind alle Bestimmungen und Vorgaben für die widmungsgemäße Verwendung, die Abrechnung und die Kontrolle der gem. § 5 Abs. 2 Z 1 BSFG 2017 gewährten Förderungen auf die Fördermittel nach diesem Förderprogramm anzuwenden.

Das Förderprogramm ist mit einer Gesamtlaufzeit von drei Jahren (2024 – 2026) festgelegt, wobei der finanzielle Gesamtrahmen jährlich maximal € 500.000,- beträgt. Zusätzlich wird vom BMKÖS in Kooperation mit der Bundes-Sport GmbH ein Gütesiegel vergeben, das jene Sportverbände auszeichnet, welche die im Punkt 6 aufgelisteten Kriterien in hohem Maß erfüllen. Das vorliegende Förderprogramm gilt für die Phase 1 (2024).

Die Bemessung der Förderhöhe erfolgt auf Basis eines Punktesystems. Dazu evaluiert die BSG einmal pro Jahr die Einhaltung und Umsetzung des Kriterienkatalogs.

Der konkrete Aufteilungsmodus stellt sich wie folgt dar:

- 1) Alle Bundes-Sportfachverbände gem. § 3 Z 10 lit. a bis c BSFG 2017 werden zunächst entsprechend ihrer Einstufung der Leistungsfähigkeit, ersichtlich anhand der Höhe ihres aktuellen Förderbetrages gem. § 5 Abs. 2 Z 1 iVm. § 8 Abs. 1 BSFG 2017 (95% Anteil) für das Förderjahr 2024, in eine Reihung gebracht und in drei gleich große Verbandsgruppen gedrittelt. Sollte das der Anzahl nach nicht möglich sein, wird die Anzahl der untersten Verbandsgruppe reduziert.
- 2) Der Gesamtförderbetrag in den drei Gruppen ist mit jeweils € 150.000 gedeckelt. **In der Phase I** (2024) erfolgt in jeder der drei Gruppen eine gestaffelte Förderzuteilung für die fünf¹ besten Fördernehmer:innen auf Basis folgender Punkteergebnisse:

Aufteilungsmodus in Phase 1

Punktekategorie	Anzahl der Verbände mit gleichem Punkteergebnis	Förderbetrag pro Verband	Förderbetrag pro Punktekategorie
Höchstes Punkteergebnis	1	€ 50 000	€ 50 000
Zweithöchstes Punkteergebnis	1	€ 40 000	€ 40 000
Dritthöchstes Punkteergebnis	1	€ 30 000	€ 30 000
Vierthöchstes Punkteergebnis	1	€ 20 000	€ 20 000
Fünfhöchstes Punkteergebnis	1	€ 10 000	€ 10 000
	5		€ 150 000

Wenn zwei oder mehr Verbände die gleiche Punktzahl erreichen, wird eine Ex-aequo Platzierung vergeben. Da die Gesamtsumme, die für jede Gruppe zur Verfügung steht,

¹ Kommt es zu Punktegleichständen (=Ex-aequo Platzierung) können auch mehr Fördernehmer:innen eine Förderung lukrieren.

auf maximal € 150.000 Euro begrenzt ist, kann es notwendig sein, den Förderbetrag für Verbände mit Punktegleichstand zu kürzen. In einem solchen Fall wird der Förderbetrag für das Punktergebnis, welches durch mindestens zwei Verbände erreicht wird, um den Betrag erhöht, der den nachfolgenden Rängen zustehen würde. Die Anzahl der zusammengelegten Ränge hängt von der Anzahl der Verbände ab, die Punktegleichstand erreichen (siehe Beispiele). Die Förderbeträge für die übrigen Punktekatogorien bleiben unverändert.

Aufteilungsmodus bei Punktegleichstand - Beispiel 1

Punktekatogorie	Anzahl der Verbände mit gleichem Punkteergebnis	Förderbetrag pro Verband	Förderbetrag pro Punktekatogorie
Höchstes Punkteergebnis	1	€ 50 000	€ 50 000
Zweithöchstes Punkteergebnis	1	€ 40 000	€ 40 000
Dritthöchstes Punkteergebnis	2	€ 25 000	€ 50 000
Vierthöchstes Punkteergebnis		entfällt	€ 0
Fünfhöchstes Punkteergebnis	1	€ 10 000	€ 10 000
	5		€ 150 000

Aufteilungsmodus bei Punktegleichstand - Beispiel 2

Punktekatogorie	Anzahl der Verbände mit gleichem Punkteergebnis	Förderbetrag pro Verband	Förderbetrag pro Punktekatogorie
Höchstes Punkteergebnis	2	€ 45 000	€ 90 000
Zweithöchstes Punkteergebnis		entfällt	€ 0
Dritthöchstes Punkteergebnis	2	€ 25 000	€ 50 000
Vierthöchstes Punkteergebnis		entfällt	€ 0
Fünfhöchstes Punkteergebnis	1	€ 10 000	€ 10 000
	5		€ 150 000

Aufteilungsmodus bei Punktegleichstand - Beispiel 3

Punktekategorie	Anzahl der Verbände mit gleichem Punkteergebnis	Förderbetrag pro Verband	Förderbetrag pro Punktekategorie
Höchstes Punkteergebnis	3	€ 40 000	€ 120 000
Zweithöchstes Punkteergebnis		entfällt	€ 0
Dritthöchstes Punkteergebnis		entfällt	€ 0
Vierthöchstes Punkteergebnis	1	€ 20 000	€ 20 000
Fünfhöchstes Punkteergebnis	1	€ 10 000	€ 10 000
	5		€ 150 000

- 3) Nach Aufteilung der Gesamtsumme von € 150.000 pro Gruppe stehen weitere € 45.000 zur Verfügung. Diese Summe wird in jeder Gruppe auf mindestens zwei Verbände aufgeteilt. Berücksichtigt werden jene Verbände, welche die jeweils höchste Anzahl an Prinzipien (siehe Punkt 6.) mit Maximalpunktzahl aufweisen. Der Verband mit der höchsten Anzahl in einer Gruppe erhält jeweils € 10.000, während der Verband mit der zweithöchsten Anzahl jeweils € 5.000 erhält. Sollten in einer Gruppe mehrere Verbände die gleiche Anzahl an Prinzipien mit Maximalpunkten erreichen, werden die Beträge aliquot aufgeteilt.

6. Kriterienkatalog

Der Kriterienkatalog beinhaltet zehn Hauptkriterien, welche in Summe ein Ergebnis von maximal 100 Punkten ermöglichen. Pro Bewertungskriterium sind je nach Gewichtung 0.5 bis 2 Punkte zu erreichen.

Hauptkriterien	Max. Punkte	Anz. Kriterien	Anz. MUSS-Kriterien
Transparenz	10	8	3
Demokratische Prozesse	10	9	6
Repräsentierung und Beteiligung	10	8	3
Gewaltentrennung und Kontrolle	14	12	4
Verhaltenskodex und Interessenskonflikte	10	12	0
Beschwerden und Berufungen	6	10	0
Gleichstellung und Anti-Diskriminierung	10	10	1
Sexuelle Belästigung	10	9	2
Nachhaltigkeit	10	9	1
Integrität	10	12	1

In den verschiedenen Hauptkriterien sind insgesamt 21 MUSS-Kriterien enthalten, welche in Summe 35 Ergebnispunkte umfassen. Die Erfüllung dieser MUSS-Kriterien stellt für den Erhalt einer Förderung und/oder eines Gütesiegels eine verpflichtende Grundvoraussetzung dar.

Sollten bestimmte Kriterien für einzelne Fördernehmer:innen aus deren Sicht keine Relevanz oder Zweckmäßigkeit aufweisen, haben diese im Rahmen der Antragstellung die Möglichkeit dies zu begründen. In diesem Fall kann die Bundes-Sport GmbH von der Erfüllung dieses Kriteriums absehen (dies gilt auch für die MUSS-Kriterien).

7. Gütesiegel

Nach Durchführung der jährlichen Evaluierung werden die Ergebnisse von der Bundes-Sport GmbH an das BMKÖS übermittelt, welches die Ausstellung des Gütesiegels übernimmt. Das Gütesiegel wird in Abhängigkeit vom Punkteergebnis in zwei Stufen verliehen:

- ≥ 67 Punkte: Gütesiegel mit dem Prädikat „**Good Practice in Good Governance**“.
- ≥ 90 Punkte: Gütesiegel mit dem Prädikat „**Best Practice in Good Governance**“.

Die Gültigkeitsdauer des Gütesiegels endet mit der Einstufung der Verbände für die Phase 2.

8. Art der Förderung

Die Förderung besteht aus einem nicht rückzahlbaren Zuschuss gem. § 4 Abs. 1 Z 1 BSFG 2017 (Geldzuwendung privatrechtlicher Art).

Die Förderung wird auf Grundlage einer privatrechtlichen Vereinbarung (Fördervertrag) zwischen der Bundes-Sport GmbH und dem bzw. der Fördernehmer:in gewährt.

Auf die Gewährung der Förderung besteht kein Rechtsanspruch und diese erfolgt insbesondere auch nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel.

9. Förderlaufzeit

Die Förderlaufzeit der Förderung zur Stärkung von Good Governance in den österreichischen Sportverbänden gem. § 14 Abs. 1 Z 7 iVm. § 5 Abs. 4 BSFG 2017 beträgt drei Jahre:

Phase 1: 1. Jänner 2024 bis 31. Dezember 2024

Phase 2: 1. Jänner 2025 bis 31. Dezember 2025

Phase 3: 1. Jänner 2026 bis 31. Dezember 2026

10. Antragstellung

Die Beantragung einer Förderung bzw. des Gütesiegels ist ausschließlich über das Online-Fördermanagementsystem der Bundes-Sport GmbH (<https://sportfoerderung.bundes-sport-gmbh.at/#/>) möglich.

Die Abwicklung dieses Förderprogrammes erfolgt im Auftrag des BMKÖS durch die Bundes-Sport GmbH in eigenem Namen.

11. Fristen

Die Frist für die Abgabe des Förderantrages für die Phase 1 im Online-Fördermanagementsystem der Bundes-Sport GmbH ist der 29. Februar 2024 um 24 Uhr.

Förderanträge, die verspätet bei der Bundes-Sport GmbH einlangen, werden nicht berücksichtigt.

12. Auszahlungsmodus

Die Förderung wird unmittelbar nach dem rechtswirksamen Abschluss des jeweiligen Fördervertrages ausbezahlt.

Die Auszahlung durch die Fördergeberin erfolgt unter der Bedingung, dass die gem. § 5 Abs. 4 BSFG 2017 der Bundes-Sport GmbH zugewiesenen Fördermittel vom Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport (BMKÖS) gem. § 29 Abs. 1 Z 2 iVm. § 29 Abs. 3 BSFG 2017 tatsächlich angewiesen wurden.

Die Bundes-Sport GmbH ist verpflichtet, alle notwendigen Schritte für den rechtzeitigen Erhalt der Fördersumme gem. § 29 Abs. 3 BSFG 2017 zu unternehmen.

13. Förderkontrolle

Die Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung erfolgt gem. § 23 BSFG 2017. Grundlage für die Kontrolle sind die „Richtlinien für die Gewährung und

Abrechnung von Förderungen gemäß §§ 6 bis 15 BSFG 2017“ gemäß § 24 BSFG 2017, abrufbar unter www.bundes-sport-gmbh.at.

14. Datenschutz und Datenverwendung

Es wird darauf hingewiesen, dass die Fördergeberin die Verarbeitung der im Zusammenhang mit dem Abschluss des Fördervertrages und der Abwicklung des Förderprogrammes anfallenden personenbezogenen Daten gem. Artikel 6 Abs. 1 lit. b Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) für den geplanten Abschluss und die Erfüllung des Fördervertrages notwendigen Daten vornimmt. Diese personenbezogenen Daten werden von der Fördergeberin für Zwecke des Abschlusses und der Abwicklung des Fördervertrages und für Kontrollzwecke verarbeitet und können insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 Rechnungshofgesetz BGBl 1948/144 in der jeweils geltenden Fassung), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere Bundeshaushaltsgesetz 2013, BGBl I Nr. 139/2009, in der jeweils geltenden Fassung iVm. der Vorhabensverordnung BGBl II Nr. 22/2013 in der jeweils geltenden Fassung) sowie der Europäischen Union nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt werden.

Der:Die Fördernehmer:in hat zur Kenntnis zu nehmen, dass die haushaltsführende Stelle BMKÖS und die Bundes-Sport GmbH berechtigt sind, die für die Beurteilung des Vorliegens der Fördervoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihm:ihr selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem bzw. einer anderen Rechtsträger:in, der bzw. die einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln.

Die Bundes-Sport GmbH ist im Sinne des § 26 BSFG 2017 als Verantwortlicher gem. Art. 4 Z 7 DSGVO ermächtigt, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach dem BSFG 2017 und zum Zwecke der Vollziehung des BSFG 2017 erforderlich ist, personenbezogene Daten zu verarbeiten.

15. Inkrafttreten

Das vorliegende Förderprogramm tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft.

Das Förderprogramm für die Phase 2 wird rechtzeitig veröffentlicht.